

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
4.1 Regelung für in Österreich entwickelte oder gebaute „betroffene Annex I - LFZ“	2
4.2 Regelung für im Ausland entwickelte oder gebaute „betroffene Annex I - LFZ“	2
4.2.1 Zuständige Entwickler- und Herstellerbehörden	2
5 Anhänge und Anlagen	2

1 Zweck

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) regelt die automatische Anwendbarkeit von Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA), oder sonstigen zwingend vorgeschriebenen Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Mandatory Continuing Airworthiness Information, MCAI), des Entwickler- bzw. Herstellerlandes für österreichisch registrierte „Annex I - Luftfahrzeuge (LFZ)“.

2 Geltungsbereich

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis gilt für alle im österreichischen Register eingetragenen Luftfahrzeuge, die nicht von den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1139 idgF erfasst sind (Annex I LFZ), mit Ausnahme von

- Ultraleichtluftfahrzeugen (UL-LFZ) gemäß § 4 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 (ZLLV 2010) idgF. Für diese UL-LFZ behält die LTA A-2016-001 idgF weiterhin Gültigkeit.
- Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter. Für diese LFZ ist der Österreichische Aero Club zuständige Behörde für die Ausgabe von LTH und LTA.

In weiterer Folge werden die betroffenen Luftfahrzeuge im Rahmen dieses LTHs als „**betroffene Annex I – LFZ**“ bezeichnet.

3 Inkrafttreten

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

§ 34 Abs. 2 und § 48 Abs. 4 und 5 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 (ZLLV 2010) idgF schreiben vor, dass Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von der zuständigen Behörde mittels Lufttüchtigkeitsanweisung oder Lufttüchtigkeitshinweis vorzuschreiben und zu veröffentlichen sind.

Zuständige Behörde für den Bereich „Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ der unter den Begriff „betroffene Annex I - LFZ“ fallenden Ballone, Segelflugzeuge, Motorsegler, Flugzeuge und Hubschrauber ist die Austro Control GmbH (ACG).

4.1 Regelung für in Österreich entwickelte oder gebaute „betroffene Annex I - LFZ“

Für jene „betroffenen Annex I – LFZ“, die in Österreich entwickelt und zugelassen oder hergestellt werden, schreibt die ACG im Falle notwendiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit entsprechende LTA vor, die in der ÖNfL und auf der Austro Control – Homepage https://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde/safety/hinweise_anweisungen/lta_ad veröffentlicht werden.

4.2 Regelung für im Ausland entwickelte oder gebaute „betroffene Annex I - LFZ“

Soweit für im Ausland entwickelte oder hergestellte „betroffene Annex I - LFZ“ zwingend vorgeschriebene Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA), Airworthiness Directives (AD), usw.) von der jeweils zuständigen Entwickler- oder Herstellerbehörde ausgegeben und in deutscher oder englischer Sprache veröffentlicht werden, werden diese mittels diesem LTH für alle betroffenen österreichisch registrierten LFZ für verbindlich erklärt und bedürfen keines weiteren Vorschreibungs- bzw. Veröffentlichungsakts durch die ACG.

Auch diese ausländischen LTA/AD sind mittels Auswahl der entsprechenden Ausstellungsbehörde auf der Austro Control - Homepage abrufbar.

https://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde/safety/hinweise_anweisungen/lta_ad

Sollten für am österreichischen Register befindliche Luftfahrzeugtypen vom Entwickler- bzw. Herstellerland abweichende Maßnahmen oder Fristen als notwendig erachtet werden, so werden diese von der ACG mittels eigener LTA vorgeschrieben und veröffentlicht.

In diesen LTA werden dann gegebenenfalls jene ausländischen zwingend vorgeschriebenen Anweisungen angeführt, die durch die von der ACG zu diesem Sachverhalt ausgegebenen LTA ersetzt werden.

4.2.1 Zuständige Entwickler- und Herstellerbehörden

Als zuständige Entwickler- und Herstellerbehörden sind die zuständigen Behörden bzw. Organisationen jener Staaten anzusehen, in denen der Inhaber der Musterzulassung seinen Firmensitz hat bzw. die Herstellung des betroffenen Luftfahrzeugmusters, Motors oder Propellers erfolgte.

Sollte ein Motor oder Propeller keine eigene luftfahrtbehördliche Zulassung besitzen, fällt er, wie sonstige Einbauteile auch, unter die Verantwortung der für die Luftfahrzeugzulassung bzw. Luftfahrzeugherstellung zuständigen Behörde/Organisation.

5 Anhänge und Anlagen

Anlage A: Verweise auf zuständige Entwickler- und Herstellerbehörden